



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach vom 15. Dezember 2025
über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**.

Auf Grund der Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024) BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung (WVA) werden im Bereich der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach laufende Gebühren (Wasserbezugs- und Grundgebühren) ausgeschrieben.

§ 2

- a) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt je Abnehmergebäude oder sonstigem Bau in einem Zeitraum von einem Jahr
 - bis einschließlich 150 Kubikmeter verbrauchten Wassers je Kubikmeter 2,45 Euro
 - von 151 bis einschl. 250 Kubikmeter verbrauchen Wassers je Kubikmeter 2,54 Euro
 - über 250 Kubikmeter verbrauchten Wassers je Kubikmeter 2,64 Euro
- b) Die Grundgebühr beträgt je Abnehmer und Kalenderjahr 177,27 Euro
- c) Bei Notwasserentnahme, wenn kein Anschluss vereinbart ist, beträgt die Wasserbezugsgebühr je Kubikmeter verbrauchten Wassers 5,91 Euro

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

Ein Abnehmergebäude ist ein eigenständiges Gebäude gem. § 2 Abs. 2 des Bgld. Baugesetzes 1997, in dem eine eigenständige Wohneinheit oder ein Betrieb eingebaut ist und wo Wasser von der WVA bezogen wird.

Ein sonstiger Bau ist ein Bauwerk, wo Wasser von der WVA bezogen wird und welches nicht in einem funktionellen, angrenzenden Naheverhältnis zu einem Abnehmergebäude steht.

Ein Wasserentnahmeschacht in der freien Natur mit eigenem Wasserzähler wird in diesem Zusammenhang als sonstiger Bau gewertet.

Ein Abnehmer ist/sind Wasserbezieher in einem eigenständigen Gebäude oder sonstigen Bau mit jeweils drei angefangene eigenständige Wohneinheiten und/oder Betriebe.

Eine Wohnung ist eigenständig, wenn zumindest ein eigener Wohnungseingang, sanitäre Einrichtungen, Schlafmöglichkeiten und eine zweckmäßig eingerichtete und funktionsfähige Küche vorhanden sind.

Betriebe sind Unternehmungen im Versorgungsbereich mit einer Betriebsstätte, wo ständig Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Eine Notwasserentnahme liegt bei nicht dauerhaften und nicht ständig wiederkehrenden Wasserentnahmen in Notsituationen vor. Schwimmbadfüllungen sind unter anderem keine Notsituationen.

§ 3

Zur Entrichtung der Wassergebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22. März 2024 des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



The circular seal of the Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach features a central shield with a map of the town and the text "MARKTGEMEINDE". Around the shield, the text "Neuhaus am Klausenbach" is written in a circle, with "Marktgemeinde" at the top and "Neuhaus am Klausenbach" at the bottom. The year "2024" is also visible on the right side of the seal.